

Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
	135	20.02.17	7

## **Friedhofskonzept**

### **- Konzeptansatz Mensch-Tier-Bestattungen auf dem Friedhof Lohmannsheide in Moers**

#### **I. Beschlusssentwurf**

1. Der Verwaltungsrat nimmt die vorliegenden Inhalte der Vorlage zur Kenntnis.
2. Eine neuerliche Beratung und endgültige Beschlussfassung erfolgt, wenn die Öffentlichkeitsbeteiligung in Form eines Friedhottages durchgeführt und ausgewertet worden ist.

#### **II. Sachverhalt und Stellungnahme des Vorstandes**

##### **Einleitung**

Der Vorstand hatte zuletzt in der Vorlage Nr. 100 des Verwaltungsrates vom 24.10.2016 die Idee der Errichtung eines speziellen Grabfeldes für Mensch-Tier-Bestattungen auf dem Friedhof Lohmannsheide vorgestellt. Im Zuge der Diskussion ist der Wunsch geäußert worden näher auszuführen, unter welchen Modalitäten Mensch-Tier-Bestattungen künftig erfolgen sowie welche voraussichtlichen Nutzungsgebühren hieraus resultieren könnten. Im Folgenden soll dazu zunächst eine allgemeine rechtliche Einschätzung getätigt werden, um danach eine mögliche örtliche Verfahrensweise vorzustellen.

##### **Rechtsrahmen**

Rechtlich betrachtet gibt es erhebliche Unterschiede zwischen einem menschlichen und einem tierischen Leichnam. Während beim menschlichen Leichnam noch die Menschenwürdegarantie des Artikels 1 Abs. 1 GG Wirkung entfaltet und dem Leichnam über § 168 StGB hinaus noch einen weiteren rechtlichen Schutz verleiht, sind Tiere auch nach Einführung des § 90a BGB zivilrechtlich und auch strafrechtlich wie Sachen zu behandeln. An einem Tier kann sowohl zu Lebzeiten wie auch nach dessen Tod Eigentum erworben werden, ebenso an der Asche des kremierten Tieres.

Es wird deutlich, dass zwischen der Bestattung eines menschlichen und der eines tierischen Leichnams deutliche rechtliche Unterschiede bestehen; diese sind zu beachten und führen dazu, dass es sich bei der Beisetzung eines tierischen Leichnams nicht um eine Bestattung im Sinne des Bestattungsrechts handelt.

Nach Art. 1 Abs. 1 GG sind Tiere keine Objekte einer Bestattung, sondern können allenfalls Grabbeigaben im Zusammenhang mit der Bestattung eines menschlichen Leichnams sein.

§ 11 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes NRW bestimmt bereits, dass Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung **und Beigaben** sowie Totenkleidung so beschaffen sein müssen, dass ihre Verrottung ermöglicht wird.

Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
	135	20.02.17	7

## Reihenfolge der Bestattung im Lichte von Art. 1 Abs. 1 GG

Die im Gesetz verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe (die vollständig verwaltungsgerichtlich überprüfbar sind) lassen es auch zu, darauf zu reagieren, dass sich die Ansichten über Pietät und Menschenwürde im Laufe der Zeit wandeln. Haustiere werden heute von großen Teilen der Gesellschaft durchaus im weiteren Sinne als Familienangehörige angesehen.

Das wesentliche Element der Menschenwürde ist, dass der Mensch Rechtssubjekt ist und nicht als Rechtsobjekt behandelt werden darf. Die Menschenwürde des Verstorbenen ist deshalb dann verletzt, wenn sein Leichnam dem eines Tieres gleich behandelt bzw. einem solchen gleichgestellt wird. Dies wird allerdings dann nicht der Fall sein, wenn der tierische Leichnam einem menschlichen Leichnam lediglich als Grabbeigabe beigelegt wird und insoweit keine Irritationen entstehen können.

Das Vergraben des tierischen Leichnams ist auf geeigneten und von der zuständigen Behörde hierfür besonders zugelassenen Plätzen (Tierfriedhof) oder auf einem dem Tierhalter gehörenden Gelände, jedoch nicht in Wasserschutzgebieten und nicht in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze gestattet. Die Bestattung eines Tieres im Wege der Erdbestattung ist angesichts dieser Regelungen auch unter dem Etikett einer Grabbeigabe ausgeschlossen. Eine Beisetzung des Tieres durch Grabbeigabe kann jedoch nach einer erfolgten Kremation erfolgen. Rechtliche Vorschriften über die Behandlung von Kremationsaschen nach der Einäscherung eines Tieres bestehen nicht. Die Vorschriften zur Feuerbestattung sind vollumfänglich auf die Einäscherung eines menschlichen Leichnams zugeschnitten.

### Ergebnis und Fazit

#### Zusammengefasst bedeutet dies:

- Die Beisetzung eines Tierleichnams stellt keine Bestattung nach Bestattungsrecht dar.
- Die Beisetzung von toten Tieren stellt nach Grundgesetz eine Grabbeigabe dar
- Die Bestattung eines Menschen muss vor der Beisetzung eines toten Tieres erfolgen
- Die Erdbestattung bei Tieren ist nicht möglich, nur eine Kremierung ist statthaft.

Auf einem regulären, d.h. für Beisetzungen menschlicher Leichname gewidmeten Friedhof kann ein tierischer Leichnam nur in der Form „bestattet“ werden, indem bei der Bestattung eines menschlichen Leichnams die Kremationsasche des Tieres als Grabbeigabe beigegeben wird, wobei hier nicht nach Heimtieren und anderen Tieren wie z.B. Pferden unterschieden werden sollte.

Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
	135	20.02.17	7

### **Voraussichtliche Höhe der Nutzungsgebühren**

Mit der Einführung einer Wahlgrabstätte für Mensch-Tier-Bestattungen als Urnengrab auf dem Friedhof Lohmannsheide sind Friedhofsgebühren neu festzusetzen. Die Bestattungsart ist in Größe, Personal- und Maschineneinsatz mit dem eines Urnenwahlgrabes vergleichbar. In der Grabbereitung (2 Std.) sind neben dem Öffnen und Schließen des Grabes auch Leistungen wie Aussuchen des Grabes, Vorbereitungen am Vortrag enthalten. Zudem fallen unter diese Leistung auch das Abräumen von Grabschmuck, das Führen der Beerdigung (1,5 Std.) sowie das Einebnen des Grabes (0,5 Std.) Dies führte zu einer voraussichtlichen Grabbereitungsgebühr i.H.v. 276,00 € für 4 Stunden.

Mit der Grabnutzungsgebühr erwirbt man das Nutzungsrecht für eine Grabstelle auf eine bestimmte Zeit. Beim Reihengrab ist das die Mindestruhezeit, bei Wahlgräbern geht das Nutzungsrecht oft über diesen Zeitraum hinaus und kann zudem verlängert werden. Sie ist als einmalige Gebühr zu Beginn der Nutzungsperiode zu entrichten. Die Nutzungsgebühr spiegelt den jährlichen Aufwand an Personal und Fahrzeugen wider, der in einer Leistungsbeziehung zu den Gräbern steht. Zudem umfasst die Nutzungsgebühr die sonstigen Kosten, wie z.B. die Pflege- und Unterhaltungs-, Planungs- und Baukosten der sonstigen Friedhofsflächen bezogen auf die voraussichtlichen Bestattungsfälle unter Berücksichtigung der vereinheitlichten Ruhefrist (25 Jahre). Die Nutzungsgebühr würde auf Basis der Gebührenbedarfsberechnung 2017 1.320,00 € betragen.

Moers, 06.02.2017

Rötters

Hormes